

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Beschluss des Stadtrates vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2022 bekanntgemacht am 16.12.2022 (Stadtanzeiger Nr. 12/2022)

**§ 1**

**Steuertatbestand**

1. Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
2. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
3. Gefährliche Hunde werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
4. Für gefährliche Hunde findet § 8 (Steuervergünstigung) keine Anwendung.

**§ 2**

**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die nicht zu den in § 1 Ziffer 3. aufgeführten Hunden gehören und die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose Personen unentbehrlich sind; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
4. Herdenhunden, die nicht zu den in § 1 Ziffer 3. aufgeführten Hunden gehören und die zur Bewachung von Herden notwendig sind, in der erforderlichen Zahl,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunden in Tierhandlungen.

**§ 3**

**Steuerschuldner; Haftung**

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4**

##### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

1. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
2. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
3. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5**

##### **Steuermaßstab und Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt
  - a) für den ersten Hund 60,00 EUR
  - b) für den zweiten Hund 90,00 EUR
  - c) für jeden weiteren Hund 120,00 EUR
  - d) Abweichend Buchstaben a) bis c) beträgt der Steuersatz für das Halten von Hunden, die zu den in § 1 Ziffer 3. genannten Hunden gehören, im Kalenderjahr je Hund 400,00 EUR.
2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

#### **§ 6**

##### **Steuerermäßigung**

1. Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  - a) Hunde, die nicht zu den in § 1 Ziffer 3. aufgeführten Hunden gehören und die zur Bewachung von Wohngebäuden (Ziffer 2) außerhalb gehalten werden.
  - b) Hunde, die nicht zu den in § 1 Ziffer 3. aufgeführten Hunden gehören und die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
2. Als Wohngebäude außerhalb (Abs. 1 Buchstabe a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. oder eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

#### **§ 7**

##### **Züchtersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, die nicht zu den in § 1 Ziffer 3. aufgeführten Hunden gehören, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Ziffer 7 bleibt unberührt.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird und der nicht zu den in § 1 Ziffer 3. aufgeführten Hunden gehört, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

1. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
2. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
3. In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
4. Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind unter Beifügung der Nachweise zu den entscheidungsrelevanten Tatsachen bei der Stadtverwaltung Weißensee zu stellen.

## **§ 9**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
2. Da die Hundesteuer eine Jahressteuer ist, ist die Steuer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

## **§ 11**

### **Anzeigepflichten**

1. Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
2. Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12**

### **Hundesteuermarken**

1. Für jeden bei der Stadt Weißensee angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke gebührenpflichtig ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.
3. Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
  - b) entgegen § 6 Ziffer 1 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht anzeigt,
  - c) entgegen § 7 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Züchtersteuer nicht anzeigt,

- d) entgegen § 11 Abs. 1, und 2 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
  - e) entgegen § 12 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 14**

##### **Gleichstellungsbestimmung**

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

...